

**Satzung
des Wasserverbandes Lausitz
zur mobilen Entsorgung**

Auf Grund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]); der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14); der §§ 3, 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77); der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) ist diese Satzung am 20. November 2025 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffe	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 6 Einleitungsbedingungen	6
§ 7 Entsorgung	9
§ 8 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht	10
§ 9 Haftung	11
§ 10 Erhebungsgrundsatz, Grund- und Entsorgungsgebühr, Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld	11
§ 11 Gebührenmaßstab	12
§ 12 Gebührensatz	13
§ 13 Gebührenpflichtigkeit	14
§ 14 Fälligkeit, Veranlagung und Erhebungszeitraum	14
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 16 Härteklausel	15
§ 17 Inkrafttreten	16
Anlage 1	17
Anlage 2	18

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Wasserverband Lausitz, nachfolgend WAL bzw. Verband genannt, obliegt die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie des Klärschlammes aus biologischen Kleinkläranlagen und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen auf den nicht schmutzwasserseitig erschlossenen Grundstücken, alle im Folgenden „Grundstücksentsorgungsanlagen“ genannt.
- (2) Der Verband betreibt die mobile Entsorgung der unter § 1 (1) Satz 1 genannten Anlagen. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentsorgungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Begriffe

- | | |
|---|---|
| (1) Schmutzwasser | Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Trinkwasser. |
| (2) Abflusslose Sammelgruben | Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ggf. mit Ansaugstutzen und Saugleitung. |
| (3) Ansaugstutzen | Ein Ansaugstutzen für die mobile Entsorgung ist eine Vorrichtung, die an der Grundstücksgrenze installiert wird, um die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen zu erleichtern. Er ermöglicht es, dass Entsorgungsfahrzeuge das Schmutzwasser direkt vom Grundstück absaugen können, ohne dass das Fahrzeug auf das Grundstück fahren muss (siehe Anlage 2 - Funktionsskizze). |
| (4) Anschluss- und Benutzungspflichtige | Anschluss- und benutzungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken. |
| (5) Biologische Kleinkläranlagen | Biologische Kleinkläranlagen sind Schmutzwasser-Behandlungsanlagen nach DIN 4261 Teil II mit Belüftung für einen Maximalzufluss von 8 m ³ /d. |

(6)	Brauchwasser	Brauchwasser kann aus verschiedenen Quellen gewonnen werden, darunter Grundwasser, Brunnenwasser, Oberflächenwasser oder auch aus aufbereitetem Schmutzwasser.
(7)	Grundstück	Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
(8)	Grundstückseigentümer	Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
(9)	Grundstücksentsorgungsanlagen	Grundstücksentsorgungsanlagen sind die auf dem Grundstück zur Sammlung bzw. Behandlung von Schmutzwasser vorhandenen und rechtlich zulässigen Anlagen. Rechtlich zulässig sind die dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen (abflusslose Sammelgrube, biologische Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil II) und alle weiteren Anlagen, jeweils mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.
(10)	Klärschlamm	Klärschlamm ist separierter bzw. nichtseparierter Fäkalschlamm aus der Schmutzwasserbehandlung auf dem Grundstück. Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Der Fäkalschlamm aus der biologischen Behandlung unterliegt der Andienungspflicht an den Verband, sofern dies in der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis so geregelt ist.

(11) Mobile Entsorgung	Die mobile Entsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Annahme auf der Kläranlage, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben sowie biologischen Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
(12) Nutzungsberechtigter	Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind über § 2 Ziffer (2) hinaus die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
(13) Öffentliche Schmutzwasseranlage	Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr, Annahme auf der Kläranlage, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und biologischen Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
(14) Schmutzwasser- Behandlungsanlagen	Schmutzwasser-Behandlungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Kläranlagen des Wasserverbandes Lausitz als öffentliche Einrichtung.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, den aus den Grundstückentsorgungsanlagen zu beseitigenden Inhalt unter Beachtung der Bedingungen des § 6 dem Verband bzw. den vom Verband beauftragten Dritten zu überlassen. Die Überlassungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach dieser Satzung erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Ab diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung des Verbandes.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag des Pflichtigen nach § 13 Absatz 1 bzw. 2 dieser Satzung durch den Verband dann erteilt werden, wenn als Grundstücksentsorgungsanlage eine belüftete biologische Kleinkläranlage vorhanden ist, mit der separierter Klärschlamm erzeugt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Festlegungen zur Klärschlammensorgung und der wasserrechtliche Bauabnahmeschein der zuständigen unteren Wasserbehörde sind dem Verband vorzulegen. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung bei zentraler Erschließung hat Vorrang vor einer Befreiung nach dieser Satzung.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

Die Betreiber von Grundstücksentsorgungsanlagen können das anfallende Schmutzwasser und den Klärschlamm aus diesen Anlagen dem Verband oder den von ihm beauftragten Dritten zur Entsorgung und Behandlung unter Beachtung der Einleitbedingungen überlassen. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Übernahme der Inhaltsstoffe auf Grund technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist bzw. das Wohl der Allgemeinheit einer Übernahme der Entsorgung entgegensteht.

§ 6 Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentsorgungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Schmutzwasser-Behandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können,
 - c) Stoffe, die die öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern können,
 - d) Stoffe, die ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - e) Stoffe, die eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - f) Stoffe, die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen können,

- g) Stoffe, die giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden können,
- h) Stoffe, die die Funktion der öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können,
- i) Stoffe, die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- aa) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Asche, Glas, Sand, Kies, Müll, Katzenstreu, Kehricht, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren, Schlacke, Treber, Borsten, Textilien, Lederreste), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern);
- bb) Infektöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- cc) Inhalte von Chemietoiletten sowie nicht auflösbare Hygieneartikel (z. B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons);
- dd) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel;
- ee) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasser-Behandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- ff) Flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- gg) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabcheidung verhindern.

Das Einleitverbot gilt auch für solche Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung gelten.

- (2) Absatz (1) gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Schmutzwasser befinden sowie für Schmutzwasser von Haushaltsgeräten.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

- (4) Schmutzwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitwerte nicht überschreiten:

<u>1. Allgemeine Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>
a) Temperatur	35 Grad C
b) pH-Wert	6,5 bis 10,0

2. Anorganische Stoffe

Ammonium	(NH ₄ -N)	150	mg/l
Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
Arsen	(As)	0,5	mg/l
Barium	(Ba)	5	mg/l
Blei	(Pb)	0,5	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,005	mg/l
Chrom	(Cr)	0,5	mg/l
Cobalt	(Co)	0,5	mg/l
Cyanid, gesamt		5	mg/l
Cyanid, leicht festsetzbar		1	mg/l
Fluorid		50	mg/l
Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
Nickel	(Ni)	0,5	mg/l
Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
Phosphor gesamt		20	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,005	mg/l
Selen	(Se)	1	mg/l
Silber	(Ag)	0,5	mg/l
Sulfat		600	mg/l
Sulfid		2	mg/l
Vanadium	(V)	1	mg/l
Zink	(Zn)	5	mg/l
Zinn	(Sn)	1	mg/l

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20	mg/l
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaubare Öle, Fette)	200	mg/l
c) Adsorbierbare organische Halogen- Verbindungen (AOX):	0,5	mg/l
d) Phenole	100	mg/l

Für nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt. Diese Anforderungen dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

§ 7 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlagen ist nach Bedarf, bei abflusslosen Sammelgruben jedoch mindestens einmal im Jahr, durchführen zu lassen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Termin zur Entsorgung, sofern nicht Abfuhrzyklen mit dem Verband schriftlich vereinbart wurden, rechtzeitig mit dem Verband oder dessen Beauftragten vorher zu vereinbaren. Einzelheiten regelt Punkt C. der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Verband gewährleistet eine Entsorgung innerhalb von 7 Werktagen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Terminvereinbarung entsteht. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für die Unterlassung der Absage der Entsorgung und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt, wenn die Grundstücksentsorgungsanlage nicht zugänglich ist.
- (3)
 - a) Die Grundstücksentsorgungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind. Die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist gegeben, wenn die Straße (Weg/Zufahrt) eine Belastbarkeit von 26 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3,5 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m sowie einen ausreichenden Kurvenradius aufweist. Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeuges, hat der Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen. Einzelheiten regelt Punkt C. der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die maximale Förderhöhe beträgt von der Grubensohle bis zur Straßenoberkante am Entsorgungsfahrzeug 7 m.
 - b) Die Abdeckungen der Grundstücksentsorgungsanlagen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen bzw. -berechtigten umgehend zu beseitigen.
- (4) Die Grundstückseigentümer können einen Ansaugstutzen zur Übernahme des Schmutzwassers aus Sammelgruben durch das Entsorgungsfahrzeug an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite herrichten oder herrichten lassen, so dass die Entsorgung vom öffentlichen Bereich aus ohne Betreten des Grundstücks möglich ist.
 - a) Anforderungen an den Ansaugstutzen:
 - Der Ansaugstutzen ist gemäß Anlage 2 mit einer Ansaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung, passend zu den Kupplungen des Saugfahrzeugs (Perrot) DN 100 und Verschlusskappe – auszurüsten.
 - Der Ansaugstutzen befindet sich im privaten Grundstücksbereich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenbereich.

- Er besteht aus einer Saugleitung DN 80 bis DN 100 und einer 90° gebogenen Perrot-Kupplung MT 108 / Tülle mit Endstopfen VT 108 in Straßenrichtung. Die Saugleitung wird vom Boden der Grube (tiefste Stelle) bis zur Grundstücksgrenze an der Straße mit einem Gefälle zur Grube hin verlegt. In der Grube am Rohranfang ist eine Bügeltülle anzubringen oder das Ende abzuschrägen. Somit wird ein Festsaugen am Grubenboden verhindert.
 - Die ungehinderte Zugänglichkeit des Ansaugstutzens vom öffentlichen Straßenbereich aus ist erforderlich.
 - b) Der Grundstückseigentümer hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionalität des Ansaugstutzens zur Übernahme des Schmutzwassers gewährleistet ist.
- (5) Mit der Übernahme des Inhalts der Grundstücksentsorgungsanlage in das Fahrzeug erlangt der Verband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige erhält einen Beleg des Entsorgungsnachweises (dieser enthält Entsorgungsmenge, Schlauchlänge über 10 m, und Entsorgungsdatum).
- (7) Die Abfuhrmodalitäten sowie die Schlauchlängengebühren sind in der Anlage 1 Punkt A. zu dieser Satzung geregelt.

§ 8 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle, die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben. Auf Aufforderung des Verbandes ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.
- (3) Bei Neuerrichtung bzw. Änderung einer Grundstücksentsorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme die Bauart und das Fassungsvermögen der Grundstücksentsorgungsanlage anzuzeigen.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den Verband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentsorgungsanlage und der Menge des Schmutzwassers.
- (5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentsorgungsanlage. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentsorgungsanlage wird durch die Satzung und der nach ihr durchgeführten Entleerung nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 10 Erhebungsgrundsatz, Grund- und Entsorgungsgebühr, Entstehung Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen und der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erhoben. Die Klärschlammensorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe unterliegt nicht der Grundgebührenpflicht.
- (2) Neben der Grundgebühr wird
 - a) eine Entsorgungsgebühr I für Schmutzwasser aus Sammelgruben bzw.
 - b) eine Entsorgungsgebühr II für nichtseparierten Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen erhoben.

Diese Entsorgungsgebühren decken die Kosten des Aufnehmens, des Transports, der Annahme in der Kläranlage, der Behandlung und der Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlamm in den Kläranlagen.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr I für Schmutzwasser aus Sammelgruben und deren Grundgebühr entstehen, sobald Trinkwasser bezogen bzw. Brunnenwasser/Brauchwasser genutzt wird und Schmutzwasser anfällt. Die Jahresgebührenschuld der Entsorgungsgebühr I, der Grundgebühr und der gegebenenfalls anfallenden Schlauchmehrängen entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 14 (1) d) dieser Satzung.

Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Bezug von Trinkwasser und die Nutzung von Brunnenwasser/Brauchwasser mit Schmutzwasseranfall auf Dauer endet. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (4) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr II und die gegebenenfalls anfallenden Schlauchmehrlängen für die Entsorgung des Klärschlams aus biologischen Kleinkläranlagen entstehen, sobald der Schlamm vom Entsorgungsfahrzeug aufgenommen wird.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) **Gebührenmaßstab für die Grundgebühr** bei der Wohnbebauung ist eine Wohnungseinheit.

Wohnungseinheit (WE) ist jede in sich baulich abgeschlossene Wohnung mit eigenem abschließbarem Zugang mit Küche bzw. Bad. Gleichzusetzen mit einer Küche ist eine Kochnische mit Wasseranschluss sowie dem Bad eine der Wohnungseinheit zugeordnete Dusche oder WC. Für die gewerbliche oder sonstige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen ist die Trinkwasser-Zählergröße Maßstab für die Grundgebühr.

- (2) **Gebührenmaßstab der Entsorgungsgebühr I** für die Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben ist die dem Grundstück im Kalenderjahr zugeführte und über einen Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge (Frischwasser) in m³. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Als Schmutzwassermenge gilt auch die aus privaten Wassergewinnungsanlagen (z. B. Brunnen) sowie aus Niederschlagswasser-Nutzungsanlagen (Regenwasser-Nutzungsanlagen) bezogene Wassermenge (Brunnen/Brauchwasser). Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist verpflichtet, für die aus privaten Wassergewinnungsanlagen sowie aus der Niederschlagswassernutzung gewonnenen Wassermengen (Brunnen/Brauchwasser) einen Nachweis zu erbringen.

Der Nachweis ist durch den Einbau eines geeichten und vom Verband zugelassenen Wasserzählers zu erbringen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten von einem beim Verband eingetragenen Installateurunternehmen einbauen lässt. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. der Benutzungspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die aus den privaten Wassergewinnungsanlagen sowie aus den Niederschlagswasser-Nutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen (Brunnen/Brauchwasser) nach § 11 (1) Satz 2 zu schätzen.

- (3) **Gebührenmaßstab für die Entsorgungsgebühr II** für die Klärschlammensorgung ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Klärschlams aus der Grundstücksentsorgungsanlage. Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.

Als Berechnungseinheit gilt der je angefangenem halben Kubikmeter abgefahrene Inhalt, festgestellt an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs. Die Menge ist dem Grundstückseigentümer durch Vorlage eines Entsorgungsbeleges nachzuweisen.

§ 12 Gebührensatz

- (1) **Die Grundgebühr** für die Vorhaltung der Schmutzwasser-Behandlungsanlagen beträgt bei der Wohnbebauung

3,71 € je Monat je Wohneinheit.

Für die gewerbliche oder sonstige Benutzung der Schmutzwasser-Behandlungsanlagen beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Trinkwasserzählergröße:

Zählergröße	Grundgebühr
Q_3 2,5 m^3/h	3,71 €/Monat
Q_3 4 m^3/h	5,94 €/Monat
Q_3 6,3 m^3/h	9,35 €/Monat
Q_3 10 m^3/h	14,84 €/Monat
Q_3 16 m^3/h	23,74 €/Monat
Q_3 25 m^3/h	37,10 €/Monat
Q_3 63 m^3/h	93,49 €/Monat
Q_3 100 m^3/h	148,40 €/Monat
Q_3 250 m^3/h	371,00 €/Monat
Q_3 400 m^3/h	593,60 €/Monat

Kleingewerbe in Wohnbauten werden jeweils einer Wohneinheit gleichgesetzt.

- (2) **Die Entsorgungsgebühr I** für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt

7,63 € je bezogenem m^3 Trinkwasser.

- a) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Erhebungszeitraums beim Verband einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der Entwässerungsanlage zugeführt wurden, ist durch den Einbau eines geeichten und vom Verband zugelassenen Garten-Wasserzählers zu erbringen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten von einem beim Verband eingetragenen Installateurunternehmen einbauen lässt.
- b) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauchs im Vorjahr unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen.

- (3) Die **Entsorgungsgebühr II** für Klärschlamm, welcher aus biologischen Kleinkläranlagen mit geltender wasserrechtlicher Erlaubnis entnommen wird, beträgt

**84,18 € für jeden festgestellten vollen Kubikmeter
(42,09 € für jeden festgestellten angefangenen halben Kubikmeter).**

- (4) Die Gebühren für die Schlauchmehrängen ergeben sich aus der Anlage 1 A., die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Gebührenpflichtigkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasser-Entsorgungsanlage bei Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dessen Schmutzwasser bzw. nichtseparierter Klärschlamm durch den Verband behandelt werden. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberchtigte gebührenpflichtig. Der Verband ist auch berechtigt, diejenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes (1) gelten entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Veranlagung, Fälligkeit und Erhebungszeitraum

- (1) a) Die Entsorgungsgebühr I und die Grundgebühr sowie die Gebühren für Schlauchmehrängen je Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch (Jahres-) Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- b) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren nach Absatz (1) sind zweimonatige Abschlagsbeträge zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt, wobei die über einen separaten Garten-Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge nicht berücksichtigt wird. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- c) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung hinsichtlich der Entsorgungsgebühr diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.

- d) Der Erhebungszeitraum für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs ist der Rest des Kalenderjahrs der Erhebungszeitraum. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermen- gen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeit- raum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.
- (2) Die Entsorgungsgebühr II für den Klärschlamm und die benötigten Schlauch- mehrlängen werden nach der Entleerung mit Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. - ohne beauftragter Dritter nach § 1 (2) zu sein - die mobile Entsorgung betreibt,
 - 2. entgegen § 3 (1) trotz tatsächlicher Möglichkeit dem Anschluss- und Be- nutzungzwang zuwiderhandelt, ohne dass Befreiungstatbestände vorlie- gen, indem der Inhalt der Grundstücksentsorgungsanlagen nicht dem Ver- band bzw. dem beauftragten Dritten überlassen wird,
 - 3. gegen die Einleitungsbedingungen nach § 6 verstößt,
 - 4. entgegen § 7 (1) die Entsorgung nicht mindestens einmal jährlich vorneh- men lässt,
 - 5. entgegen § 7 (3) b der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel der Abde- ckung der Grundstücksentsorgungsanlage nicht nachkommt,
 - 6. entgegen § 8 (1) den Zutritt verweigert,
 - 7. die Auskunft nach § 8 (2) nicht erteilt und den Entsorgungsnachweis nicht erbringt,
 - 8. die Anzeigepflicht nach § 8 (3) verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Härteklausel

Der Verband kann Gebühren nach dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung“ vom 26. Juni 2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. November 2014 außer Kraft.

Senftenberg, den 20.11.2025


Christoph Maschek
Verbandsvorsteher

- Siegel -



Anlage 1 zur
„Satzung des Wasserverbandes Lausitz
zur mobilen Entsorgung“

Schlauchlängen, Abfuhrmodalitäten

A. Schlauchlängen, Schlauchmehrängen über 10 m

Schlauchlängen bis 10 m ab Fahrzeug Die Abfuhr schließt die Verwendung von Schlauchlängen bis zu einer Länge von 10 m ein.	0,00 €
Schlauchmehrängen je weitere 5 m Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus erforderlich ist, wird eine Gebühr je weitere 5 m Schlauchlänge pro erfolgter Abfuhr erhoben.	10,83 €

Die Länge des Schlauches bemisst sich nach der Länge zwischen Fahrzeugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges bis zur Grubensohle. Die technisch maximal mögliche Länge beträgt 50 m.

B. Abfuhrmodalitäten

1. Kunden können mit dem Verband eine Vereinbarung über einen regelmäßigen Abfuhrzyklus (Dauerauftrag) abschließen.
2. Im Übrigen melden Kunden ihren Bedarf telefonisch oder per E-Mail, mindestens 7 Werkstage vorher beim Verband oder dessen Beauftragten an.
3. Zuschläge werden erhoben für:
 - **Abfuhr in Notfällen (Notentsorgung).** Dies betrifft folgende Zeiten:
 - montags bis freitags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages und
 - sonnabends von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie sonntags und an Feiertagen.
 - Die Notentsorgungen erfolgen mit einem kleineren Entsorgungsfahrzeug (**Fahrzeuggbreite mind. 2,5 m Breite**).

In den o. g. Eilfällen erfolgt die telefonische Terminvereinbarung und die Abrechnung direkt mit dem Entsorgungsunternehmen zu den von diesem vorgegebenen Preisen.

- C.** Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, hat der Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen. Die Beauftragung und Abrechnung erfolgen direkt über das Entsorgungsunternehmen.

Anlage 2 zur
„Satzung des Wasserverbandes Lausitz
zur mobilen Entsorgung“

Funktionsskizze Ansaugstutzen (oberirdisch bzw. erdverlegt)

